

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (Art. 28 DS-GVO)

zwischen

(1) [Vertragspartner]

– als Verantwortlicher (im Folgenden "Auftraggeber" oder "AG") –

und

(2) Clemens Stich, [Johann-von-Weerth-Straße 19, 79100 Freiburg]

– als Datenverarbeiter (im Folgenden "Auftragnehmer" oder "AN") –

– im Folgenden auch gemeinsam "Parteien" bzw. einzeln "Partei" –

wird die folgende Vereinbarung gemäß Art. 28 DS-GVO getroffen.

1. Allgemeines

- 1.1 Der AN stellt dem AG eine Software zur Durchführung eines Kochevents zur Verfügung ("Runyourdinner-Software"). In diesem Zusammenhang verarbeitet der AN personenbezogene Daten des AG. Diese Vereinbarung („AV-Vereinbarung“) regelt die sich aus dem Datenschutzrecht ergebenden Rechte und Pflichten der Parteien und lässt ggf. darüber hinausgehende Vereinbarungen zwischen den Parteien unberührt. Besteht ein Konflikt zwischen derartigen Vereinbarungen und den datenschutzrechtlichen Regelungen dieser AV-Vereinbarung, gehen die vorliegenden Regelungen vor, soweit dieses datenschutzrechtlich erforderlich ist.
- 1.2 Soweit der AN im Rahmen der Leistungserbringung vom AG erhaltene personenbezogene Daten („Daten“), verarbeitet, erfolgt dies im Auftrag des AG gemäß Art. 28 Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) („AV“). Der AG bleibt insofern datenschutzrechtlich Verantwortlicher und für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen verantwortlich.
- 1.3 Die AV-Vereinbarung beginnt mit ihrem Abschluss und endet eine Woche nach dem Datum des vom AG durchgeführten Kochevents. Sie kann davor jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 1.4 Weisungsberechtigte Personen des AG ist der im Rahmen der Runyourdinner-Software angegebene Administrator der Kochevents. Weisungsempfänger des AN ist der AN persönlich.

2. Konkretisierung des Auftragsinhalts

- 1.1 Der Gegenstand der Auftragsverarbeitung ist die Verarbeitung der Teilnehmerdaten des Kochevents im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Runyourdinner-Software.
- 1.2 Der AN verarbeitet im Rahmen der AV personenbezogene Daten der Teilnehmer des Kochevents des AG. Dabei handelt es sich insbesondere um Namen, Adress- und Kontaktdaten, Geschlecht, Angaben zu Platzverhältnissen und Lebensmittelunverträglichkeiten sowie ggf. weite-

re personenbezogene Daten mit Bezug zu dem Kochevent. Der AN speichert und verwendet diese Daten zum Zweck der Bereitstellung der Runyourdinner-Software für den AG.

- 1.3 Änderungen des Verarbeitungsgegenstands sowie des Umfangs, der Art und des Zwecks der Verarbeitungstätigkeit sind zwischen den Parteien abzustimmen und schriftlich zu dokumentieren.
- 2.1 Der AN verarbeitet die Daten ausschließlich im Rahmen dieser AV-Vereinbarung sowie etwaiger dokumentierter Einzelweisungen des AG. Zu anderen Verarbeitungen der Daten ist der AN nur berechtigt, soweit er hierzu nach dem Recht der EU oder des EU-Mitgliedstaats, dem er unterliegt, gesetzlich verpflichtet ist.
- 2.2 Einzelweisungen des AG müssen schriftlich erfolgen und sich im Rahmen des vertraglich vereinbarten Leistungsumfangs halten. Lediglich bei Gefahr in Verzug kann der AG eine Einzelweisung auch mündlich erteilen. Der AG hat diese im Anschluss unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Der AN wird den AG informieren, wenn eine Einzelweisung seiner Auffassung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der AN ist dann berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis der AG sie nach Überprüfung bestätigt oder ändert.
- 2.3 Sollte sich ein Betroffener wegen einer datenschutzrechtlichen Auskunft oder anderer ihm zustehenden Betroffenenrechte unmittelbar an den AN wenden, informiert der AN den AG darüber.
- 2.4 Der AN wird zudem die zu der Durchführung der Verarbeitung befugten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut machen und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch im Anschluss in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichten, sofern diese nicht einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.
- 2.5 Der AN kontrolliert und dokumentiert bei sich und bei von ihm eingesetzten Unterauftragnehmern regelmäßig die korrekte Verarbeitung der Daten und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Er stellt dem AG alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Art. 28 DS-GVO und dieser AV-Vereinbarung niedergelegten Pflichten zur Verfügung und ermöglicht Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom AG oder einem von diesem beauftragten Dritten, der mit dem AN nicht in einem Wettbewerbsverhältnis steht, durchgeführt werden können.
- 2.6 Der AN benachrichtigt den AG zeitnah bei allen besonderen Vorkommnissen mit Datenschutzbezug. Dazu zählen insbesondere Störungen mit nicht nur unerheblichen Auswirkungen auf die Datenverarbeitung, Verstöße des AN oder bei ihm beschäftigter Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die Pflichten dieser Vereinbarung sowie der Verdacht von nicht unerheblichen Datenschutzverletzungen. In diesen Fällen ist die weitere Behandlung der Daten mit dem AG abzustimmen. Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für den AG darf der AN nicht vornehmen, es sei denn, es liegt insofern eine ausdrückliche Einzelweisung des AG vor.
- 2.7 Der AN unterstützt den AG mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, den Betroffenenrechte nach Art. 12 bis 23 DS-GVO nachzukommen sowie bei der Einhaltung der in Art 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten des AG hinsichtlich der Sicherheit personenbezogener Daten sowie einer ggf. erforderlichen Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherigen Konsultationen der Aufsichtsbehörden. Der AN hat dem AG darüber hinaus auf dessen Anforderung alle notwendigen Auskünfte und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der AG zur Erfüllung sonstiger ihn treffender gesetzlichen Vorgaben benötigt (etwa zur Erstellung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten).

3. Ort der Datenverarbeitung

- 3.1 Der AN verarbeitet die Daten ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR); maßgeblich ist dabei der Status des Landes im Zeitpunkt der jeweiligen Verarbeitung.
- 3.2 Soweit der AN (siehe zu Unterauftragnehmern Ziffer 4.) die Daten nicht im Gebiet der EU/ EWR verarbeitet oder von außerhalb dieses Gebiets auf die Daten zugreift, hält der AN die dafür geltende besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO ein.

4. Einsatz von Unterauftragnehmern

- 4.1 Der AN ist berechtigt, selbst Auftragsverarbeiter ("Unterauftragnehmer") einzusetzen. Der AN erklärt sich mit dem Einsatz von Amazon Web Services (Frankfurt am Main), dem Host der Software, nach Maßgabe dieser und der im Übrigen zwischen dem AN und AG getroffenen Vereinbarungen einverstanden. Der AN ist berechtigt, weitere Unterauftragnehmer einzubeziehen, Unterauftragnehmer zu ersetzen und Unterauftragsverhältnisse zu beenden.
- 4.2 Der AG kann der Einbeziehung weiterer Unterauftragnehmer innerhalb von vier Wochen zu widersprechen. Widerspricht der AG innerhalb dieses Zeitraums nicht, gilt der Unterauftragnehmer als genehmigt.
- 4.3 Der AN wird Unterauftragnehmer unter Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auswählen. Soweit der AN Unterauftragnehmer mit Sitz außerhalb der EU bzw. des EWR einschaltet, muss der AN dabei die Voraussetzungen der Art. 44 bis 49 DS-GVO einhalten.
- 4.4 Der AN hat seine Verträge mit Unterauftragnehmern so zu gestalten, dass sie datenschutzrechtlich mindestens den Datenschutzbestimmungen dieser AV-Vereinbarung und den gesetzlichen Bestimmungen zur Auftragsverarbeitung entsprechen. Der Vertrag zwischen dem AN und einem Unterauftragnehmer muss außerdem hinreichende Garantien dafür bieten, dass vom jeweiligen Unterauftragnehmer die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser AV-Vereinbarung und der einschlägigen Datenschutzgesetze erfolgt.

5. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen (TOMs)

- 5.1 Der AN trifft dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ("TOM"), um ein risikoangemessenes Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen gemäß Art. 32 DS-GVO zu gewährleisten. Dabei berücksichtigt er die dort genannten Schutzziele und sorgt dafür, dass die Maßnahmen das Risiko für die betroffenen Personen auf Dauer eindämmen.
- 5.2 Der AN wird dem AG ermöglichen, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und dieser AV-Vereinbarung, selbst oder durch Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in gespeicherte Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie Kontrollen beim AN vor Ort. Der AG ist insofern verpflichtet, alle erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des AN vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

6. Haftung

- 6.1 Der AG stellt den AN in seinem Verantwortungsbereich von Ansprüchen Betroffener gegenüber dem AN frei (Art. 82 DS-GVO bleibt unberührt).

7. Beendigung der AV

- 7.1 Auf jederzeit mögliche Aufforderung des AG, spätestens aber mit Beendigung der AV, wird der AN die personenbezogenen Daten des AG löschen.
- 7.2 Dokumentationen des AN, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung durch den AN dienen, sowie Unterlagen, die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des AN unterliegen, sind im jeweils erforderlichen Umfang von der vorstehenden Regelung ausgenommen.

8. Sonstige Bestimmungen

- 8.1 Eine gesonderte Vergütung für Unterstützungsleistungen des AN gegenüber dem AG, insbesondere bei der Geltendmachung von Betroffenenrechten, kann aufwandsabhängig anfallen. Die dafür notwendigen Leistungen werden vorab in ihrem Umfang geschätzt und nach Kostenfreigabe des AG umgesetzt.
- 8.2 Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftform im vorstehenden Sinne bedeutet die Form des § 126 BGB, die auch durch Unterzeichnung und Versand per E-Mail oder eingescanntem Dokument eingehalten werden kann.
- 8.3 Gesetzliche Regelungen im Sinne dieser AV-Vereinbarung umfassen auch Verordnungen der EU.
- 8.4 Für die AV-Vereinbarung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht die DS-GVO vorrangige Regelungen enthält.
- 8.5** Sollten einzelne Teile dieser AV-Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der AV-Vereinbarung im Übrigen nicht.